Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

## Informations-Brief I/2018 für gemeinnützige Organisationen

## Ich will keinem Verein angehören, der mich als Mitglied aufnehmen würde.

Graucho Marx, US-Filmkomiker, 1890 - 1977

\* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \*

### Fallstricke bei Spenden und Spendenhaftung

Nicht nur bei fehlerhaftem Ausstellen von Spendenbescheinigungen, es gibt noch weitere Fallstricke, die ihrer Organisation die Gemeinnützigkeit kosten können

### Fehlverwendung

Hat ein Spender eine Spende für einen ganz bestimmten Zweck gegeben, darf die Spende nicht ohne dessen Zustimmung für andere Zwecke verwendet werden

#### • Nicht korrekt ermittelte Beträge

Bei Sachspenden muss deren Wert möglichst genau für die Zuwendungsbestätigung ermittelt werden; bei gebrauchten Artikeln kann man sich zum Beispiel an eBay-Angeboten orientieren

#### • Spendenbescheinigungen für Arbeitsleistungen

Arbeitsleistungen, die Mitglieder für ihren Verein erbringen, sind üblich; der freundliche Hinweis "schreib mir doch mal eine Spendenbescheinigung dafür .." kommt auch oft vor, als Vorstand darf man sich darauf aber auf keinen Fall einlassen. Spenden setzen einen Vermögensabfluss voraus.

#### "Unechte Spenden"

Spenden erfolgen freiwillig und ohne Gegenleistung.

Bei Verstößen muss nicht unbedingt die Gemeinnützigkeit der Organisation in Frage stehen, es gibt auch eine sogenannte "Spendenhaftung", das heißt der Verein oder die Organisation haftet dem Finanzamt gegenüber für die ausgefallene Steuer durch die fehlerhafte Zuwendungsbestätigung; bei einer Spende von einer Privatperson wird das pauschal mit 30% des Spendenbetrages angenommen, bei Spenden von Gewerbetreibenden mit 45%.

Telefon: 03447 / 5690-0 email: kanzlei@witreu-abg.de

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

### Stimmabgabe per Mail oder Telefon möglich?

Die Kommunikation wird durch technische Einrichtungen immer einfacher. Können Mitgliederversammlungen und Stimmabgaben daher auch über Internetplattformen wie Skype oder über Telefonkonferenzen erfolgen?

Grundsätzlich gilt: Die Art und Weise der Stimmabgabe muss für alle Mitglieder gleich sein; wenn ein Teil der Mitglieder also nicht anwesend ist, ist das prinzipiell nicht möglich.

Allerdings kann dies durch eine Satzungsregelung ermöglicht werden. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass zum Beispiel bei einer geheimen Abstimmung auch hier die Stimmabgabe geheim bleibt.

#### Vereinsordnungen

können eine wesentliche Vereinfachung für die Vorstandsarbeit bewirken. Sofern in der Satzung auf bestehende Vereinsordnungen zu bestimmten Themen verwiesen wird, kann der Vorstand über die Vereinsordnung Entscheidungen treffen, ohne dass darüber die Mitgliederversammlung beschließen muss.

#### Unterschiedliche Amtszeiten bei nachrückenden Vorstandsmitgliedern

Immer wieder kommt es vor, dass während der laufenden Amtszeit Vorstandsmitglieder ausscheiden und die Position neu besetzt werden muss. Dadurch können sich unterschiedliche Laufzeiten für unterschiedliche Vorstandsämter ergeben. Dem kann man gegensteuern

- indem die Satzung regelt, dass bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds dessen Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen werden kann
- oder per Satzungsregelung eine Kooptation ermöglichen; bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand selbst ein Vorstandsmitglied kommissarisch berufen

#### Steuererklärungen

müssen auch von Vereinen elektronisch beim Finanzamt eingereicht werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 sind die Angaben in der Körperschaftsteuererklärung integriert, für die Gemeinnützigkeit ist zusätzlich die Übermittlung der "Anlage Gem" erforderlich.

Telefon: 03447 / 5690-0 email: <u>kanzlei@witreu-abg.de</u>

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

#### Diese Mehrheiten sind relevant

Immer wieder von Bedeutung ... welche Mehrheiten werden bei Abstimmungen benötigt

### • Einstimmigkeit

Alle anwesenden Mitglieder müssen zustimmen, Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen verhindern die Einstimmigkeit.

Ist zum Beispiel erforderlich, wenn der Vereinszweck geändert werden soll (§ 33 BGB)

#### • Einfache Mehrheit

Der Regelfall bei Abstimmungen, die Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen zählt (§ 32 BGB). Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht mitgerechnet.

#### Relative Mehrheit

Zum Beispiel 10%ige oder 75%ige Mehrheit; auch hier abhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen, und auch werden Enthaltungen oder ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

Sofern gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, können abweichende Satzungsregelungen getroffen werden.

### Steuerfreiheit bei nebenberuflicher Tätigkeit für eine gemeinnützige Einrichtung

Die Vergütung für nebenberuflich tätige Fahrer einer gemeinnützigen Einrichtung im Bereich der Altenhilfe kann steuerfrei sein, hat das FG Baden-Württemberg entschieden.

Geklagt hatte ein gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), die ein Seniorenzentrum betreibt. Ihr wurde nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung vorgeworfen, für ihre Fahrer keine Lohnsteuer einbehalten und abgeführt zu haben.

Die Fahrer hatten in den Streitjahren für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, maximal 2.100 Euro bzw. 2.400 Euro jährlich, erhalten. Die gGmbH ging von einer Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 26 EStG aus, wohingegen das Finanzamt nur einen Freibetrag im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG annahm – dieser liegt deutlich niedriger.

Die Richter erklärten, die Bezahlung der Fahrer sei steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG. Diese Vorschrift sei aus gesellschaftspolitischen Gründen zur Anerkennung der für das Gemeinwesen wichtigen Tätigkeit der Pflege und zur Motivation bürgerschaftlichen Engagements eingeführt worden und komme hier zur Anwendung, weil

Telefon: 03447 / 5690-0 email: <u>kanzlei@witreu-abg.de</u>

Telefax: 03447 / 5690-44 Internet: www.witreu-abg.de -3 -

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

- es sich bei der um eine Einrichtung zur Förderung mildtätiger Zwecke handle,
- die Nutzer der Tagespflege aufgrund ihres Alters und ihres geistigen oder körperlichen Zustands hilfebedürftige Personen seien,
- die Tätigkeit der Fahrer sich nicht in der reinen Beförderung erschöpfe, sondern die Pflege alter Menschen enthalte. Pflege, präzisierten die Richter, umfasse sämtliche persönlich zu erbringende Hilfeleistungen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens. Dazu gehöre die Hilfe zur Mobilität pflegebedürftiger Personen. Helfe ein Fahrer beim Verlassen und Aufsuchen der Wohnung sowie beim Ein- und Ausstieg, bestehe auch ein unmittelbarer und persönlicher Kontakt.
- die Fahrer nebenberuflich tätig gewesen seien, im Durchschnitt weniger als 12 Stunden wöchentlich.

(FG Baden-Württemberg, Urteil vom 8.3.2018, Az. 3 K 888/16; Revision wurde zugelassen)

\*\*\*\*\*\*\*

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen verbleibt

Dipl. Kfm. Martin Raab

Steuerberater

Alle älteren Info-Briefe sind auch über unserer Internetseite verfügbar



\*\*\*\*\*\*\*\*

Über nichts regen sich die Leute so auf wie über Dinge, die sie gar nichts angehen.

Albert Schweizer, dt.-frz. Arzt, 1875 - 1965

Telefon: 03447 / 5690-0 email: <u>kanzlei@witreu-abg.de</u>